

336 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

16. 1. 1964

Regierungsvorlage

TREATY	ДОГОВОР	(Übersetzung) VERTRAG
banning nuclear weapon tests in the atmosphere, in outer space and under water.	о запрещении испытаний ядерного оружия в атмосфере, в космическом пространстве и под водой,	über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser.
<p>The Governments of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the Union of Soviet Socialist Republics, hereinafter referred to as the "Original Parties",</p> <p>Proclaiming as their principal aim the speediest possible achievement of an agreement on general and complete disarmament under strict international control in accordance with the objectives of the United Nations which would put an end to the armaments race and eliminate the incentive to the production and testing of all kinds of weapons, including nuclear weapons,</p> <p>Seeking to achieve the discontinuance of all test explosions of nuclear weapons for all time, determined to continue negotiations to this end, and desiring to put an end to the contamination of man's environment by radioactive substances,</p>	<p>Правительства Соединенных Штатов Америки, Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Союза Советских Социалистических Республик, ниже именуемые как «Первоначальные Участники»,</p> <p>привозглашая своей главной целью скорейшее достижение соглашения о всеобщем и полном разоружении под строгим международным контролем в соответствии с целями Организации Объединенных Наций, которое положило бы конецгонке вооружений и устранило бы стимул к производству и испытаниям всех видов оружия, в том числе ядерного,</p> <p>стремясь достичь навсегда прекращения всех испытательных взрывов ядерного оружия, исполненные решимости продолжать переговоры с этой целью и желая положить конец заражению окружающей человека среды радиоактивными веществами,</p>	<p>Die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, im folgenden die „ursprünglichen Vertragsparteien“ genannt, haben,</p> <p>mit dem erklärten Hauptziel, möglichst rasch eine Übereinkunft über eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter internationaler Kontrolle in Übereinstimmung mit den Zielen der Vereinten Nationen zu erreichen, die dem Wettrüsten ein Ende bereitet und den Anreiz zur Herstellung und Erprobung aller Arten von Waffen, einschließlich von Kernwaffen, beseitigt,</p> <p>in dem Bestreben, die Einstellung aller Versuchsexpllosionen von Kernwaffen für alle Zeiten zu erreichen; entschlossen, die Verhandlungen mit diesem Endziel fortzusetzen, und von dem Wunsch geleitet, der Verseuchung der Umwelt des Menschen durch radioaktive Substanzen ein Ende zu bereiten,</p>

Have agreed as follows:

Article I

1. Each of the Parties to this Treaty undertakes to prohibit, to prevent, and not to carry out any nuclear weapon test explosion, or any other nuclear explosion, at any place under its jurisdiction or control:

(a) in the atmosphere; beyond its limits, including outer space; or underwater, including territorial waters or high seas; or

(b) in any other environment if such explosion causes radioactive debris to be present outside the territorial limits of the State under whose jurisdiction or control such explosion is conducted. It is understood in this connection that the provisions of this subparagraph are without prejudice to the conclusion of a treaty resulting in the permanent banning of all nuclear test explosions, including all such explosions underground, the conclusion of which, as the Parties have stated in the Preamble to this Treaty, they seek to achieve.

2. Each of the Parties to this Treaty undertakes furthermore to refrain from causing, encouraging, or in any way participating in, the carrying out of any nuclear weapon test explosion, or any other nuclear explosion, anywhere which would take place in any of the environments described, or have the effect referred to, in paragraph 1 of this Article.

Article II

1. Any Party may propose amendments to this Treaty. The

согласились о нижеследующем:

Статья I

1. Каждый из Участников настоящего Договора обязуется запретить, предотвращать и не производить любые испытательные взрывы ядерного оружия и любые другие ядерные взрывы в любом месте, находящемся под его юрисдикцией или контролем:

а) в атмосфере; за ее пределами, включая космическое пространство; под водой, включая территориальные воды и открытое море; и

б) в любой другой среде, если такой взрыв вызывает выпадение радиоактивных осадков за пределами территориальных границ государства, под юрисдикцией или контролем которого проводится такой взрыв. При этом имеется в виду, что положения настоящего подпункта не должны наносить ущерба заключению договора, ведущего к запрещению навечно всех испытательных ядерных взрывов, включая все такие взрывы под землей, к заключению которого Участники, как они заявили в преамбуле к настоящему Договору, будут стремиться.

2. Каждый из Участников настоящего Договора обязуется далее воздерживаться от побуждения, поощрения или какого-либо участия в проведении любых испытательных взрывов ядерного оружия и любых других ядерных взрывов, где бы то ни было, которые проводились бы в любой из сред, названных в пункте 1 настоящей Статьи, или имели бы указанные в этом 1 пункте последствия.

Статья II

1. Любой Участник настоящего Договора может предло-

folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, jede Kernwaffen-Versuchsexplosion oder jede andere nukleare Explosion an jedem Ort unter ihrer Jurisdiktion oder Kontrolle zu verbieten, zu verhindern und nicht durchzuführen:

a) in der Atmosphäre, jenseits der Atmosphäre einschließlich des Weltraums oder unter Wasser einschließlich der Territorialgewässer oder der Hohen See; oder

b) in jeder anderen Umgebung, sofern eine solche Explosion radioaktiven Ausfall außerhalb des territorialen Bereiches des Staates verursacht, unter dessen Jurisdiktion oder Kontrolle die Explosion erfolgt. In diesem Zusammenhang besteht Einvernehmen darüber, daß die Bestimmungen dieses Unterabsatzes den Abschluß eines Vertrages über das dauernde Verbot aller nuklearen Versuchsexplosionen einschließlich aller unterirdischen Explosions dieser Art nicht präjudizieren sollen, eines Vertrages, dessen Abschluß die Vertragsparteien, wie sie in der Präambel dieses Vertrages erklärt haben, zu erreichen trachten.

2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich ferner, sich des Verursachens, Ermutigens oder jeglicher Teilnahme an der Ausführung von Kernwaffen-Versuchsexplosionen oder jeder anderen nuklearen Explosion zu enthalten, die an einem der angeführten Orte stattfindet oder die eine in Absatz 1 dieses Artikels erwähnte Wirkung haben könnten.

Artikel II

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrages

336 der Beilagen

3

text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary Governments which shall circulate it to all Parties to this Treaty. Thereafter, if requested to do so by one-third or more of the Parties, the Depositary Governments shall convene a conference, to which they shall invite all the Parties, to consider such amendment.

2. Any amendment to this Treaty must be approved by a majority of the votes of all the Parties to this Treaty, including the votes of all of the Original Parties. The amendment shall enter into force for all Parties upon the deposit of instruments of ratification by a majority of all the Parties, including the instruments of ratification of all of the Original Parties.

Article III

1. This Treaty shall be open to all States for signature. Any State which does not sign this Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this Article may accede to it at any time.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Government of the Original Parties—the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the Union of Soviet Socialist Republics—which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Treaty shall enter into force after its ratification

жить поправки к этому Договору. Текст любой предложенной поправки представляется Правительствам-депозитариям, которые рассыпают его всем Участникам Договора. Затем, если этого потребует одна треть или более Участников Договора, Правительства-депозитарии созывают конференцию, на которую они приглашают всех Участников Договора для рассмотрения такой поправки.

2. Любая поправка к настоящему Договору должна быть утверждена большинством голосов всех Участников Договора, включая голоса всех Первоначальных Участников Договора. Поправка вступает в силу для всех Участников Договора после сдачи на хранение ратификационных грамот большинством всех Участников Договора, включая ратификационные грамоты всех Первоначальных Участников Договора.

Статья III

1. Настоящий Договор будет открыт для подписания его всеми государствами. Любое государство, которое не подпишет настоящий Договор до вступления его в силу в соответствии с пунктом 3 данной Статьи, может присоединиться к нему в любое время.

2. Настоящий Договор подлежит ратификации государствами, подписавшими Договор. Ратификационные грамоты и документы о присоединении должны быть сданы на хранение Правительствам государств-Первоначальных Участников Договора — Соединенных Штатов Америки, Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Союза Советских Социалистических Республик, которые настоящим назначаются в качестве Правительств-депозитариев.

3. Настоящий Договор вступит в силу после его ратифика-

вorschlagen. Der Text jeder vorgeschlagenen Änderung wird den Depositarregierungen unterbreitet, die ihn allen Vertragsparteien übermitteln. So dann berufen die Depositarregierungen, sofern dies von einem Drittel oder mehr der Vertragsparteien verlangt wird, eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragsparteien einladen, um eine solche Änderung zu prüfen.

2. Jede Änderung dieses Vertrages muß mit einer Mehrheit der Stimmen aller Vertragsparteien einschließlich der Stimmen aller ursprünglichen Vertragsparteien gebilligt werden. Die Änderung tritt für alle Vertragsparteien mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch eine Mehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Ratifikationsurkunden aller ursprünglichen Vertragsparteien in Kraft.

Artikel III

1. Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der diesen Vertrag nicht vor dessen Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Signatarstaaten. Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der ursprünglichen Vertragsparteien — der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika — zu hinterlegen, die hiemit zu Depositarregierungen bestimmt werden.

3. Dieser Vertrag tritt nach seiner Ratifikation durch alle

by all the Original Parties and the deposit of their instruments of ratification.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Treaty, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification of and accession to this Treaty, the date of its entry into force, and the date of receipt of any requests for conferences or other notices.

6. This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article IV

This Treaty shall be of unlimited duration.

Each Party shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events, related to the subject matter of this Treaty, have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other Parties to the Treaty three months in advance.

Article V

This Treaty, of which the English and Russian texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the

ции всеми Первоначальными Участниками и сдачей ими на хранение ратификационных грамот.

4. Для государств, ратификационные грамоты или документы о присоединении которых будут сданы на хранение после вступления в силу настоящего Договора, он вступит в силу в день сдачи на хранение их ратификационных грамот или документов о присоединении.

5. Правительства-депозитарии немедленно уведомляют все подписавшие и присоединившиеся к настоящему Договору государства о дате каждого подписания, дате сдачи на хранение каждой ратификационной грамоты и документа о присоединении, о дате вступления в силу настоящего Договора, о дате получения любых требований о созыве конференции, а также о других уведомлениях.

6. Настоящий Договор будет зарегистрирован Правительствами-депозитариями в соответствии со статьей 102 Устава Организации Объединенных Наций.

Статья IV

Настоящий Договор является бессрочным.

Каждый Участник настоящего Договора в порядке осуществления своего государственного суверенитета имеет право выйти из Договора, если он решит, что связанные с содержанием настоящего Договора исключительные обстоятельства поставили под угрозу высшие интересы его страны. О таком выходе он должен уведомить за три месяца всех других Участников Договора.

Статья V

Настоящий Договор, английский и русский тексты которого являются равно аутентичными, будет сдан на

ursprünglichen Vertragsparteien und nach Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden in Kraft.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, tritt er mit dem Datum der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

5. Die Depositarregierungen setzen alle Signatarstaaten und beitretenden Staaten vom Datum jeder Unterzeichnung, vom Datum der Hinterlegung jeder Ratifikations- und Beitrittsurkunde zu diesem Vertrag, vom Datum seines Inkrafttretens sowie vom Empfangsdatum jedes Verlangens betreffend Konferenzen oder anderer Mitteilungen sofort in Kenntnis.

6. Dieser Vertrag wird von den Depositarregierungen gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen registriert.

Artikel IV

Die Dauer dieses Vertrages ist unbegrenzt.

Jede Vertragspartei hat in Ausübung ihrer nationalen Souveränität das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, daß durch außerdienstliche Ereignisse, die auf den Gegenstand dieses Vertrages Bezug haben, eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie kündigt einen solchen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien drei Monate im voraus an.

Artikel V

Dieser Vertrag, dessen englischer und russischer Text gleichermaßen authentisch sind, wird in den Archiven der De-

336 der Beilagen

5

Depository Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depository Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed this Treaty.

DONE in triplicate at the city of Moscow the fifth day of August, one thousand nine hundred and sixty-three.

хранение в архивы Правительств-депозитариев. Должным образом заверенные копии настоящего Договора будут предъявлены Правительствами-депозитариями Правительствам государств, подписавших Договор и присоединившихся к нему.

В УДОСТОВЕРЕНИЕ ЧЕГО нижеподписавшиеся, должностным образом на то уполномоченные, подписали настоящий Договор.

СОВЕРШЕНО в трех экземплярах, в городе Москве августа месяца, пятого дня, тысяча девятьсот шестьдесят третьего года.

positarregierungen hinterlegt. Gehörig beglaubigte Kopien dieses Vertrages werden von den Depositarregierungen den Regierungen der Signatarstaaten und der beitretenden Staaten übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Moskau, in dreifacher Ausfertigung, am fünften August neunzehnhundertdreizechzig.

For the Government of the United States of America:
За Правительство Соединенных Штатов Америки:
Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:

Dean Rusk

For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:
За Правительство Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии:
Für die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:

Home

For the Government of the Union of Soviet Socialist Republics:

За Правительство Союза Советских Социалистических Республик:

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

A. Gromyko

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines.

Seit ihrer Gründung ist die Organisation der Vereinten Nationen (OVN) bestrebt, ein Abkommen über eine allgemeine und vollständige Abrüstung einschließlich der Atomwaffen zu erreichen. Die Abrüstungskommission, bestehend aus Vertretern von elf, seit 1957 von fünfundzwanzig Staaten, hat jahrelang erfolglos verhandelt. Dagegen haben nunmehr die Bemühungen der 1958 eingesetzten Konferenz der drei Atommächte zu einem ersten bedeutsamen Ergebnis geführt. Nach kurzen Verhandlungen in Moskau haben die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am 25. Juli 1963 einen Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser paraphiert, der am 5. August 1963 durch die drei Außenminister in Moskau feierlich unterzeichnet wurde. Nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der drei ursprünglichen Vertragsparteien ist der Vertrag gemäß seinem Artikel III Abs. 3 am 10. Oktober 1963 in Kraft getreten.

Noch vor der Unterzeichnung des Vertrages haben die drei ursprünglichen Vertragsparteien die anderen Staaten, darunter auch Österreich, die Schweiz und Schweden, eingeladen, den Vertrag ebenfalls zu unterzeichnen oder ihm beizutreten. Der Einladung zur Unterzeichnung sind bis zum Inkrafttreten des Vertrages am 10. Oktober 1963 nicht weniger als 102 Staaten gefolgt. Frankreich hat den Abschluß des Vertrages an sich begrüßt, jedoch erklärt, ihn nicht zu unterzeichnen; ebenso wird Kambodscha handeln. Gegen den Vertrag haben sich bisher nur die Volksrepubliken Albanien, China, Korea und Vietnam ausgesprochen.

Auch bei den Staaten, die den Vertrag begrüßt haben, wurden gelegentlich folgende weniger befriedigende Aspekte des Vertrages erwähnt: Der Vertrag sehe kein Verbot von unterirdischen Kernversuchen und kein internationales Kontrollsyste m vor. Nur wenige der 102 Signatarstaaten verfügen über eine Möglichkeit der wissenschaftlichen Kontrolle der Einhaltung des Versuchs-

verbotes gemäß Artikel I; bei den meisten, darunter auch Österreich, sei dies nicht der Fall. Eine schiedsgerichtliche Instanz, die über die Anwendung und Auslegung der Vertrages abzusprechen hätte (zum Beispiel über das Vorliegen von Kündigungsgründen gemäß Artikel IV), sei im Vertrag nicht vorgesehen. Ebensowenig enthalte der Vertrag eine Sanktion für die Vertragsverletzung.

Mag nun der Wortlaut des Vertrages auch diese Mängel aufweisen, so ist doch seine humanitäre Intention und seine entspannende politische Auswirkung sehr bedeutend und für eine positive Bewertung, insbesondere durch einen immerwährend neutralen Staat wie Österreich, ausschlaggebend.

Der Vertrag sucht der weiteren radioaktiven Verseuchung der für die Menschheit lebenswichtigen Elemente, wie Luft und Wasser, ein Ende zu setzen. Nach den Explosionsserien zeigte sich auch in Österreich ein deutlicher Anstieg der Radioaktivität in der Luft, auf Wasserflächen, Boden und Gras, in der Milch und in anderen Nahrungsmitteln. Ausschließlich von den Atomexplosionen dürfte das gefährliche Strontium-90 kommen, daß sich heute in jedem menschlichen Skelett findet. Wenn die Einwirkung von Strahlen auf den Menschen verhindert werden kann, wie dies der vorliegende Vertrag vorsieht, ist dies wegen der möglichen der gesamten Menschheit drohenden genetischen und anderen Schädigungen nur zu begrüßen. Die durch den Vertrag bereits bewirkte Unterbrechung der Testserien hat jedenfalls schon eine Verminderung der Gefährdung unserer und der kommenden Generationen zur Folge. Eine Wiederaufnahme der Testserien wäre nur durch Rücktritt vom Vertrage durch einen der Vertragsstaaten möglich. Die große Zahl der Vertragsstaaten bewirkt jedoch eine beträchtliche politische Belastung jenes Staates, der vom Vertrag zurücktreten wollte, und legt damit einem solchen Rücktritt erhebliche Hindernisse in den Weg.

Gesundheitliche, biologische, humanitäre und politische Gründe rechtfertigen daher Unterzeichnung und Ratifikation des Vertrages durch Öster-

336 der Beilagen

7

reich; es war daher nur ergänzend zu prüfen, ob der Vertrag mit dem neutralen Status Österreichs vereinbar ist und die österreichische Politik der immerwährenden Neutralität nicht beeinträchtigt. Hiezu ist zu sagen:

1. Für Länder, die nicht Atommächte sind, bringt der Vertrag auf lange Sicht keine effektive Beschränkung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit. Der Vertrag verbietet nur Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, die für Österreich ohnehin nicht in Betracht kommen. Der Vertrag bewirkt auch keine neue Beschränkung Österreichs, weil schon Artikel 13 des Österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 den Besitz und die Herstellung von Atomwaffen verbietet.

2. Gemäß Artikel II Abs. 2 kann der Vertrag durch eine Mehrheit der Vertragsstaaten abgeändert werden, wodurch Österreich auch gegen seinen Willen neue Verpflichtungen auferlegt werden könnten. Es ist kaum vorstellbar, daß solche Pflichten mit der immerwährenden Neutralität in Widerspruch stünden. Sollten sie dies tatsächlich tun, würde auch Österreich als ultima ratio — wenn auch unter politisch und psychologisch erschwertem Bedingungen — der Rücktritt vom Vertrage gemäß Artikel IV offenstehen.

Neutralitätsrechtlich steht daher einer Ratifikation des Moskauer Vertrages durch Österreich nichts im Wege.

3. Aber auch neutralitätspolitisch bestehen gegen die Ratifikation des Vertrages durch Österreich keine Bedenken. Der vorliegende Vertrag ist seit dem Österreichischen Staatsvertrag 1955 das erste politische Vertragswerk, zu dem sich Ost und West zusammengefunden haben. Jede Entspannung aber geht konform mit den österreichischen Intentionen und der ganzen Grundhaltung seiner Außenpolitik.

Die Unterzeichnung des Vertrages beziehungsweise der Beitritt durch ein Gebiet, das Österreich nicht als Staat anerkannt hat, bewirkt nach allgemeinem Völkerrecht weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Anerkennung eines solchen Staates oder einer solchen Regierung. Der Abgabe einer besonderen Erklärung in diesem Zusammenhang bedarf es daher nicht.

Unter Zugrundelegung dieser Rechts- und Sachlage wurde von der österreichischen Bundesregierung der Vertrag daher sehr begrüßt. Wie die Regierungen Schwedens und der Schweiz, die den Vertrag am 12. beziehungsweise am 26. August unterzeichnet haben, hat daher auch die österreichische Bundesregierung den vorliegenden Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Nationalrat und der Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten am 11. beziehungsweise 12. September 1963 unterzeichnen lassen. Da es sich um einen politischen Vertrag handelt, wird

er gemäß Artikel 50 Bundesverfassungs-Gesetz den gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung vorgelegt.

Der Vertrag ist aber auch aus den zu Artikel II Abs. 2 angeführten Gründen gesetzesändernder, und zwar sogar verfassungsändernder Natur und bedarf deshalb der Zustimmung der gesetzgebenden Organe mit der für solche Bestimmungen vorgesehenen qualifizierten Mehrheit des Nationalrates.

II. Zu den einzelnen Artikeln.

Der Vertrag besteht aus einer Präambel und fünf Artikeln.

In der Präambel erklären die Vertragsstaaten, daß es ihr Hauptziel sei, möglichst rasch eine Übereinkunft über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strikter internationaler Kontrolle zu erreichen. Dem Wettrüsten und dem Anreiz, Waffen aller Art einschließlich von Atomwaffen zu erproben und herzustellen, soll ein Ende gesetzt werden. Als Endziel weiterer Verhandlungen wird die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten bezeichnet, um die radioaktive Verseuchung der Menschheit zu verhindern. Damit wird der vorliegende Vertrag als ein erster wichtiger Schritt in die Bemühungen und Verhandlungen der OVN um eine allgemeine kontrollierte Abrüstung einbezogen.

Zu Artikel I:

Er enthält die wesentlichen dispositiven Bestimmungen des Vertrages. Alle Vertragsstaaten verpflichten sich, keine weiteren Kernwaffenversuche oder andere nukleare Explosionen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser durchzuführen, zu ermöglichen, zu ermutigen oder sonst an solchen teilzunehmen. Ferner sollen nirgends Explosionen ausgelöst werden, deren radioaktiver Ausfall auf fremdes Hoheitsgebiet eindringt. Der Vertrag enthält aber weder Bestimmungen über unterirdische Explosionen, noch über eine Kontrolle, worüber derzeit offenbar keine Einigung zwischen den Atommächten erzielt werden konnte. Daher wird in Artikel I unter Hinweis auf die Präambel ausgesprochen, daß das in Artikel I vereinbarte Teilverbot dem dauernden Verbot aller nuklearen Versuchsexplosionen einschließlich aller unterirdischen Explosionen nicht im Weg stehen soll.

Zu Artikel II:

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen des Vertrages oder Zusatztextes vorschlagen. Derartige Revisionsanträge sind durch die Depositarregierungen einer Konferenz aller Vertragsstaaten vorzulegen, wenn es mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten verlangt: diese Staatenkonferenz entscheidet mit einfacher

Mehrheit: Allerdings müssen die drei ursprünglichen Vertragsparteien für die Abänderung stimmen; damit hat sich jede der drei Atommächte ein Vetorecht vorbehalten.

Artikel II Abs. 2 hat verfassungsändernden Charakter, weil dadurch formell die Möglichkeit eröffnet ist, den Vertrag auch gegen den Willen Österreichs mit verbindlicher Kraft für Österreich durch einen Mehrheitsbeschuß der Vertragsparteien abzuändern, ohne daß an einer solchen Abänderung die österreichischen gesetzgebenden Organe mitwirken könnten. Praktisch könnte allerdings Österreich im Falle einer Abänderung, die seiner völkerrechtlichen und staatlichen Stellung nicht entsprechen würde, vom Rücktrittsrecht gemäß Artikel IV Gebrauch machen.

Zu Artikel III:

Der Vertrag steht allen Staaten offen. Bis zu seinem Inkrafttreten, das gemäß Abs. 3 des Artikels III mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der ursprünglichen Vertragsparteien, das ist mit 10. Oktober 1963, erfolgt ist, können alle Staaten unterzeichnen und ratifizieren (Abs. 3); nach seinem Inkrafttreten können sie dem Vertrag beitreten. Während bisher bei multilateralen Verträgen Unterzeichnung und Hinter-

legung der Ratifikationsurkunden bei lediglich einer Depositarmacht oder beim Generalsekretär der OVN erfolgte, fungieren gemäß Abs. 2 dieses Artikels alle drei der ursprünglichen Vertragsparteien als Depositarstellen; diese werden im Vertrag daher Depositarregierungen genannt. Abs. 3 bis 6 dieses Artikels zusammen mit Artikel V enthalten die üblichen Bestimmungen über die Pflichten der Depositarregierungen sowie für das Inkrafttreten.

Artikel IV Abs. 1 erklärt die Geltungsdauer des Vertrages als unbegrenzt. Jede Vertragspartei hat aber gemäß Abs. 2 „in Ausübung ihrer nationalen Souveränität“ das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch außerordentliche Ereignisse, die sich auf den Inhalt des Vertrages beziehen, eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Die Entscheidung, ob höchste nationale Interessen solcherart berührt sind und ob außerordentliche Ereignisse vorliegen, ist dem freien Ermessen der Vertragsparteien überlassen. Ein solcher Rücktritt vom Vertrage ist drei Monate im voraus allen Vertragsparteien und nicht nur den Depositarregierungen anzukündigen.

Artikel V erklärt den englischen und russischen Text des Vertrages für gleichermaßen authentisch.